

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006384

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

SIBATEC Immobilien AG
Sackstrasse 16a
8342 Wernetshausen



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 1

Forderungseingabe Nr. 2

(Hinweis: Zinstermine monatlich im Voraus)

Gläubiger: SIBATEC Immobilien AG, Sackstrasse 16a, 8342 Wernetshausen,
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 259'255.70, Forderung Nr. 2,

nachstehende Verfügung getroffen:

Retentionsgesicherte Ansprüche

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **retentionsgesicherte, unbedingte Forderung** anerkannt und zugelassen:

CHF 74'339.05 Mietzinsforderung

für die Zeit vom 01.12.2024 bis 24.07.2025 (Konkurseröffnung), nebst 5 % Zins.

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden in analoger Anwendung von Art. 210 SchKG als **retentionsgesicherte, bedingte Forderung** anerkannt und zugelassen:

CHF 185'500.20 Mietzinsforderung

für die Zeit vom 25.07.2025 bis 31.01.2026, nebst 5 % Zins.

3. Im Weiteren wird eine Pfandausfallforderung **pro memoria, in der 3. Klasse** kolloziert. Nach der Pfandverwertung wird der effektive Ausfallbetrag berechnet und dem Kollokationsplan nachgetragen (Art. 219 Abs. 4 SchKG).

Bedingung:

Der Gläubiger (und Vermieter) muss sich an diese Forderungen anrechnen lassen, was er an Auslagen erspart und durch anderweitige Verwendung der Sache gewinnt oder absichtlich zu gewinnen unterlassen hat (Art. 264 Abs. 3 OR).

Der Gläubiger ist insbesondere verpflichtet, einen Ersatzmieter zu suchen, um so den Schaden möglichst gering zu halten. **Vor der Verteilung und Ausrichtung eines Treffnisses** hat er der Konkursverwaltung deshalb schriftlich mitzuteilen, ob bei ihm solche **Reduktionsgründe zutreffen**, gegebenenfalls in welchem Umfang und welche Suchbemühungen er für einen geeigneten Ersatzmieter getroffen hat.

Die zugelassene Forderung vermindert sich entsprechend. Erst nachdem die Konkursverwaltung im Besitz dieser Abrechnung ist, wird ein Konkursbetreffnis ausbezahlt (und ein allfälliger Verlustschein ausgestellt). Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit der Verwertungserlös der Retentionsobjekte nach Deckung der rückständigen retentionsgesicherten Forderungen (Art. 268 Abs. 1 OR) auch die Mietzinse deckt, die seit Konkurseröffnung entstehen werden.

4. Das **Retentionsrecht** wird an den nachbezeichneten Gegenständen des Konkursinventars **anerkannt**:

Inhalt der Fabrik (Warenlager und Maschinen), gemäss separater Inventar-Liste, im Folgenden lediglich Retentionsobjekte genannt.

5. Bezuglich der einzelner Inventar-Positionen wird die Verfügung über das Retentionsrecht ausgesetzt (Art. 59 Abs. 3 KOV), weil daran Aussonderungsansprüche geltend gemacht wurden.

Sofern und soweit diese Gegenstände rechtskräftig aus der Konkursmasse ausgesondert werden, ist ein allfälliger Streit zwischen der Gläubigerschaft und dem jeweiligen Vindikanten ausserhalb des Konkursverfahrens auszutragen (Art. 53 KOV). Sofern und soweit die Aussonderungsansprüche rechtskräftig abgewiesen werden, wird über das Retentionsrecht mit einem Nachtrag zum Kollokationsplan verfügt.

Die Konkursverwaltung hat die Eigentumsansprüchen, unter Vorbehalt der Gläubigerrechte nach Art. 260 SchKG anerkannt.

Der Gläubiger (und Vermieter) hat die genannten ausgesonderten Inventar-Positionen in separaten Vereinbarungen über die vorzeitige Herausgabe von Dritteigentum zugestimmt und die einzelnen Eigentumsansprüchen bereits vorgängig anerkannt.

Abschlagszahlungen:

Folgende Abschlagszahlungen

- CHF 50'000.00 Valuta 04.09.2025
- CHF 75'000.00 Valuta 30.10.2025

sind bereits ausgerichtet worden. Die restliche Konkursforderung beträgt somit CHF 134'255.70 und ist für die Verteilung massgebend.



Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006402

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Mewitec GmbH
Höslistrasse 19
8608 Bubikon



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 2
Forderungseingabe Nr. 29**

Gläubiger: Mewitec GmbH, Höslistrasse 19, 8608 Bubikon
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 8'871.35, Forderung Nr. 29,

nachstehende Verfügung getroffen:

CHF 75.00 für Mahnspesen werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Gemäss Art. 208 Abs. 1 SchKG können nur die Hauptforderung, die Zinsen bis zum Eröffnungstage und die Betreibungskosten geltend gemacht werden.

Gemäss dem der Konkursverwaltung vorliegenden Betreibungsauszug hat die Gläubigerin keine Betreibung gegen die Schuldnerin eingeleitet. Die geforderten Mahnspesen zählen nicht zu dieser Art von Forderungen. Der Konkursverwaltung wurden auch keine Beweismittel eingereicht, wonach sich die Konkurschuldnerin schriftlich zum Tragen solcher Mahnspesen verpflichtet hat.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.chwww.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006403

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Robonnement AG
Churerstrasse 39a
9450 Altstätten SG

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220****Konkurseröffnung: 24.07.2025****Kollokationsverfügung Nr. 3
Forderungseingabe Nr. 30**Gläubiger: Robonnement AG, Churerstrasse 39a, 9450 Altstätten
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 337.47, Forderung Nr. 30,

nachstehende Verfügung getroffen:

CHF 30.00 für Mahnspesen werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**Begründung:**

Gemäss Art. 208 Abs. 1 SchKG können nur die Hauptforderung, die Zinsen bis zum Eröffnungstage und die Betreibungskosten geltend gemacht werden.

Gemäss dem der Konkursverwaltung vorliegenden Betreibungsauszug hat die Gläubigerin keine Betreibung gegen die Schuldnerin eingeleitet. Die geforderten Mahnspesen zählen nicht zu dieser Art von Forderungen. Der Konkursverwaltung wurden auch keine Beweismittel eingereicht, wonach sich die Konkurschuldnerin schriftlich zum Tragen solcher Mahnspesen verpflichtet hat.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45%
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar





8620 Wetzikon



98.42.131191.00006404

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

EnviroFALK AG
Bösch 27
6331 Hünenberg



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 4
Forderungseingabe Nr. 46**

Gläubiger: EnviroFALK AG, Bösch 27, 6332 Hünenberg,
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 776.30, Forderung Nr. 46,

nachstehende Verfügung getroffen:

CHF 50.00 für Mahnspesen werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Gemäss Art. 208 Abs. 1 SchKG können nur die Hauptforderung, die Zinsen bis zum Eröffnungstage und die Betreibungskosten geltend gemacht werden.

Gemäss dem der Konkursverwaltung vorliegenden Betreibungsauszug hat die Gläubigerin keine Betreibung gegen die Schuldnerin eingeleitet. Die geforderten Mahnspesen zählen nicht zu dieser Art von Forderungen. Der Konkursverwaltung wurden auch keine Beweismittel eingereicht, wonach sich die Konkurschuldnerin schriftlich zum Tragen solcher Mahnspesen verpflichtet hat.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Einschreiben

FLACHGLAS Wernberg GmbH
Nürnberger Strasse 140
92533 Wernberg-Köblitz
Germany

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220
Konkurseröffnung: 24.07.2025**

Kollokationsverfügung Nr. 5

Forderungseingabe Nr. 47

Gläubiger: FLACHGLAS Wernberg GmbH, Nürnberger Strasse 140, 92533 Wernberg-Köblitz,
Deutschland,
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 621.23, Forderung Nr. 47,

nachstehende Verfügung getroffen:

Abweisung Mahnspesen

**CHF 46.42 (entspricht Euro 50.00 mit Umrechnungskurs 0.9284 per Konkurseröffnung)
werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**

Begründung:

Gemäss Art. 208 Abs. 1 SchKG können nur die Hauptforderung, die Zinsen bis zum Eröffnungstage und die Betreibungskosten geltend gemacht werden.

Gemäss dem der Konkursverwaltung vorliegenden Betreibungsauszug hat die Gläubigerin keine Betreibung gegen die Schuldnerin eingeleitet. Die geforderten Mahnspesen zählen nicht zu dieser Art von Forderungen. Der Konkursverwaltung wurden auch keine Beweismittel eingereicht, wonach sich die Konkurschuldnerin schriftlich zum Tragen solcher Mahnspesen verpflichtet hat.

Zustellungsamt bei ausländischen Gläubigern

Die Gläubigerin mit ausländischem Sitz, hat dem Konkursamt keinen Zustellungsamt in der Schweiz bekannt gegeben. Deshalb gilt als Zustellungsamt für die FLACHGLAS Wernberg GmbH weiterhin das Konkursamt als Zustellungsamt (vgl. Art. 232 Ziff. 6 SchKG).

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



8620 Wetzikon

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Zürcher Kantonalbank
Firmenkunden Spezialfinanzierungen
Zweierstrasse 146
8003 Zürich



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 6

Forderungsnummer 56

Gläubiger: Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich,
Ref.: --

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 124'060.33. Forderung Nr. 56.

nachstehende Verfügung getroffen:

Von den angemeldeten Ansprüchen werden in analoger Anwendung von Art. 210 SchKG als bedingte Forderung in der 3. Klasse anerkannt und zugelassen:

CHF 124'060.33 Kapitalschuld gemäss Kreditvertrag vom 22.04.2024, angewiesen auf Firmenkonto Nr. 1149-1633.931, gesichert durch Solidarbürgschaftsverpflichtung von Urs Menzi, gemäss OR Art. 505 bis zum Höchstbetrag von CHF 300'000.00.

Bedingung: Die Konkursverwaltung hat von der vom Bürgen angemeldeten Rückgriffsforderung aus der von ihm gegenüber der Gläubigerin eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung durch Vormerk im Kollokationsplan Kenntnis genommen (Forderung Nr. 24).

Sollte der Bürge gestützt auf die Bürgschaft Leistungen an die Gläubigerin erbringen, so tritt er gemäss Art. 507 Abs. 1 OR von Gesetzes wegen in deren Rechte ein.

Die Gläubigerin muss sich anrechnen lassen, was sie vom Bürgen an Zahlungen erhält oder bei gehöriger Sorgfalt von ihm erhalten könnte. Die Gläubigerin hat bis zum 30.01.2026 der Konkursverwaltung eine Abrechnung über die erfolgten Zahlungen des Bürgen einzureichen. Die Forderung reduziert sich in diesem Umfang, so dass ein Dividendenanspruch nur auf der Restforderung besteht.

Eine Kopie dieser Verfügung geht zur Kenntnisnahme an den Bürgen.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



R

8620 Wetzikon



98.42.131191.00006408

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurückKonkursamt, Kirchgass 8, 8627 GrüningenHerr
Urs Menzi
Breitenstrasse 5a
8716 Schmerikon

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220****Konkureröffnung: 24.07.2025****Kollokationsverfügung Nr. 7****Forderungsnummer 24**Gläubiger: Urs Menzi, Schmerikon,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Menzi

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 124'060.00, Forderung Nr. 24,

nachstehende Verfügung getroffen:

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden **als unbedingte Forderung in der 3. Klasse anerkannt und zugelassen:**

CHF 150'000.00 Darlehensforderung gemäss Verträgen vom 223.03.2024, samt Änderung vom 28.12.2024, sowie gemäss Darlehensvertrag vom 15.01.2025, nebst 2 % Zins bis zur Konkureröffnung.

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden in analoger Anwendung von Art. 210 SchKG als **bedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und zugelassen:
CHF 124'060.00 gemäss Bürgschaftsverpflichtung (OR Art. 505) bis zum Höchstbetrag von CHF 300'000.00, gegenüber der Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich.

Bedingung:

Die Gläubigerin hat ihre Ansprüche von CHF 124'060.33 Kapitalschuld gemäss Kreditvertrag vom 22.04.2024, angewiesen auf Firmenkonto Nr. 1149-1633.931, gesichert durch Solidarbürgschaftsverpflichtung von Urs Menzi (OR Art. 505) bis zum Höchstbetrag von CHF 300'000.00, im Konkursverfahren geltend gemacht (Forderung Nr. 56).

Die Konkursverwaltung hat von der vom Bürgen angemeldeten Rückgriffsforderung aus der von ihm gegenüber der Gläubigerin eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung durch Vormerk im Kollokationsplan Kenntnis genommen (Forderung Nr. 24).

Sollte der Bürge gestützt auf die Bürgschaft Leistungen an die Gläubigerin erbringen, so tritt er gemäss Art. 507 Abs. 1 OR von Gesetzes wegen in deren Rechte ein (Anspruch auf Subrogation).

Der auf die Forderung der Gläubigerin entfallende Anteil an der Konkursmasse kommt der Gläubigerin bis zu ihrer vollständigen Befriedigung zu. Es ist Sache des Bürgen, der Konkursverwaltung bis zur Verteilung nachzuweisen, in welchem Umfang er Leistungen im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft an die Gläubigerin erbracht hat.

Eine Kopie dieser Verfügung geht zur Kenntnisnahme an die Gläubigerin.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.



Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Einschreiben

Nosta GmbH
An der Bahn 5
89420 Höchstädt / Donau
Germany

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 8

Forderungsnummer 100

Gläubiger: Nosta GmbH, An der Bahn 5, 89420 Höchstädt/Donau, Deutschland,
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

EUR 1'076.90, Forderung Nr. 100,

nachstehende Verfügung getroffen:

Umrechnung Geldforderung in Landeswährung

Die Gläubigerin hat im Konkursverfahren eine Forderung für die Warenlieferung (NS 8xM5 mit Feder blau verzinkt 5-8 my) von EUR 1'076.90 eingereicht. Die Forderung lautet auf eine Fremdwährung (Euro) und ist im Kollokationsplan analog SchKG Art. 67 Abs. 1 Ziffer 3 in Schweizer Franken (CHF) umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt nach dem am Tag der Konkurseröffnung gültigen Devisenkurs (Verkaufs-
kurs gemäss offizieller Kursliste einer schweizerischen Grossbank).

Der Konkurs wurde am 24.07.2025 eröffnet. Der massgebende Umrechnungskurs EUR/CHF per
diesen Datums betrug 1 EUR = 0.9284 CHF.

Daraus ergibt sich folgende Umrechnung:

EUR 1'076.90 x 0.9284 = 999.80 CHF

Die Forderung wird daher im Kollokationsplan mit CHF 999.80 als unbedingte Forderung in der 3. Klasse anerkannt und eingereiht.

Zustellungsamt bei ausländischen Gläubigern

Die Gläubigerin mit ausländischem Sitz hat dem Konkursamt keinen Zustellungsamt in der Schweiz bekannt gegeben. Deshalb gilt als Zustellungsamt für die Nosta GmbH weiterhin das Konkursamt als Zustellungsamt (vgl. Art. 232 Ziff. 6 SchKG).

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.



Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R



8620 Wetzikon
98.42.131191.00006247

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Frau
Ildikó Gál
Im Zelgli 14
8624 Grüt (Gossau ZH)



Grüningen, 17.11.2025

Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid, CHE-205.251.220

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 9

Forderungseingabe Nr.63

Gläubigerin: Ildikó Gál, Grüt (Gossau ZH)
Ref.: ---

Sehr geehrte Frau Gál

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 24'439.30, Forderung Nr. 63,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt gemäss Arbeitsvertrag vom 04.12.2020, sowie den Vereinbarungen über die Änderung des Arbeitspensums vom 28.03.2022, 08.01.2024 und 23.09.2024, sowie die letzte Anpassung per 01.06.2025 (gemäss Protokoll Halbjahresgespräch und Lohnabrechnung Juni 2025) monatlich brutto CHF 5'650.00.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'374.20	CHF	4'374.20
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	471.00	CHF	364.50
Ferienguthaben von 12.7 Tagen (bis 6 Monate vor Konkursöffnung)	CHF	2'931.70	CHF	2'931.70
Kinderzulagen	CHF	536.00	CHF	0.00
Geleistete Vorholzeit: 14.65 Stunden	CHF	476.00	CHF	476.00

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	12'575.80	CHF	12'575.80
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	942.00	CHF	1'048.50
Ferienguthaben: 4.16 Tage bis Ende der Kündigungsfrist	CHF	1'108.70	CHF	1'108.70

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 2.8 Tage	CHF	597.00	CHF	597.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkursöffnung: 2 Tage	CHF	426.40	CHF	426.40

Bedingung:

Unverschuldetes Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung: Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



Einordnung Anteil 13. Monatslohn

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkursöffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkursöffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkursöffnung). Der ange meldete Betrag ist auf Forderungen vor Konkursöffnung und nach Konkursöffnung aufzuteilen.

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkursöffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.

Einordnung Ferienanspruch

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkursöffnung entstanden sind (z.B. Ferien guthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozieren). Der hier beanspruchte Ferienanteil von 4.8 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 2.8 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkursöffnung: 2 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 16.75 Tage

Das Ferienguthaben pro Tag wird mit CHF 213.20 bei einem 80 % Pensum und mit CHF 266.52 bei einem 100 % Pensum kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Die Gläubigerin hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.



Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

4. CHF 536.00 für Kinderzulagen werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen**Begründung:**

Die Kinderzulagenregelung ist im Kanton Zürich so ausgestaltet, dass dem Arbeitnehmer der Anspruch auf Kinderzulage nicht nach Art. 432 Abs. 2 OR gegenüber dem Arbeitgeber zusteht (vgl. Oger. ZH JAR 1988 303). Die Kinderzulage muss vom Gläubiger direkt bei der Familienausgleichskasse geltend gemacht werden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).



Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006413

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
David Schlumpf
Facherstrasse 9
8340 Hinwil



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 10
Forderungseingabe Nr. 64**

Gläubiger: David Schlumpf, Hinwil,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Schlumpf

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 32'546.90, Forderung Nr. 64,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'640.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 60 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'640.00	CHF	4'366.45
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	470.00	CHF	363.85
Geleistete Vorholzeit: 22.15 Stunden	CHF	700.40	CHF	700.40

2. CHF 1'273.55 für Anteil vor Konkursöffnung angefallener Lohn wird in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung

Nach Art. 208 Abs. 1 SchKG sind nur Forderungen zu kollozieren, die vor der Konkursöffnung entstanden sind. Lohnansprüche entstehen grundsätzlich pro rata temporis, d.h. anteilig für die bis zur Konkursöffnung geleistete Arbeitszeit.

Da der Gläubiger den Bruttolohn für den gesamten Monat Juli 2025 angemeldet hat, ist der Teil des Lohnanspruchs, der auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfällt, nicht kollozierbar.

Gemäss der Berechnung auf Grundlage eines Monatslohnes von CHF 5'640.00 und einer anteiligen Berechnung bis zum 24.07.2025 ergibt sich ein kollozierbarer Betrag von CHF 4'366.45.

Der restliche Betrag von CHF 1'273.55 entfällt auf die Zeit nach Konkursöffnung und ist daher unter diesem Abschnitt nicht zugelassen. Dieser Betrag wird als bedingte Forderung in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht, vgl. Ziffer 3, nachstehend.

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht:**

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (vom 25.07.2025 bis 31.08.2025) sowie während Verlängerung der Kündigungsfrist (krankheitsbedingt) bis 30.11.2025	CHF	22'560.00	CHF	23'833.55
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (01.08.2025 bis 30.11.2025)	CHF	1'880.00	CHF	1'986.15
Ferienguthaben pro Rata für das Jahr 2025: 5 Tage	CHF	1'296.50	CHF	1'296.50

Bedingung:

Unverschuldete Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Erstreckung Kündigungsfrist bei Krankheit des Arbeitnehmers vor Konkursöffnung

Der Gläubiger war bei der konkursiten Gesellschaft angestellt.

Das Arbeitsverhältnis bestand seit dem 01.07.2010. Der Arbeitgeber wurde mit Entscheid vom 24.07.2025 in Konkurs gesetzt.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.



Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Die arbeitsvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Im Konkursfall wird das Arbeitsverhältnis gemäss Art. 211a Abs. 1 SchKG unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist beendet. Eine Erstreckung erfolgt, soweit eine Sperrfrist greift.

Da der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Konkureröffnung arbeitsunfähig war, ist die Kündigungsfrist nach Art. 336c OR gehemmt. Zum Zeitpunkt der Konkureröffnung war der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit seit dem 21.07.2025 arbeitsunfähig. Diese Arbeitsunfähigkeit wurde bis zum 30.11.2025 ärztlich attestiert.

Nach Art. 336c Abs. 1 lit b OR ist die Kündigung während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für die Dauer der Sperrfrist (30/90/180 Tage je nach Dienstjahr) unzulässig.

Die Kündigung wird erst nach Ablauf der Sperrfrist wirksam. Daraus ergibt sich eine Erstreckung der Lohnzahlungspflicht bis zum Ende der verlängerten Kündigungsfrist. Demnach bis zum 30.11.2025.

Die Forderung wird demnach wie oben aufgeführt kolloziert.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.



Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon
R
98.42.131191.00006414

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Antonio Bustos
Wiistrasse 6
8637 Laupen



Grüningen, 17.11.2025

Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,

CHE-205.251.220

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 11

Forderungseingabe Nr. 65

Gläubiger: Antonio Bustos, Laupen,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Bustos

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 45'890.00, Forderung Nr. 65,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'060.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	6'060.00	CHF	4'691.60
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs 25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	3'030.00	CHF	390.95
Geleistete Vorholzeit: 23.15 Stunden	CHF	6'060.00	CHF	744.30

2. **CHF 1'368.40 für Anteil vor Konkursöffnung angefallener Lohn wird in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**

Begründung: Nach Art. 208 Abs. 1 SchKG sind nur Forderungen zu kollozieren, die vor der Konkursöffnung entstanden sind. Lohnansprüche entstehen grundsätzlich pro rata temporis, d.h. anteilig für die bis zur Konkursöffnung geleistete Arbeitszeit.

Da der Gläubiger den Bruttolohn für den gesamten Monat Juli 2025 angemeldet hat, ist der Teil des Lohnanspruchs, der auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfällt, nicht kollozierbar.

Gemäss der Berechnung auf Grundlage eines Monatslohnes von CHF 6'060.00 und einer anteiligen Berechnung bis zum 24.07.2025 ergibt sich ein kollozierbarer Betrag von CHF 4'691.60.

Der restliche Betrag von CHF 1'368.40 entfällt auf die Zeit nach Konkursöffnung und ist daher unter diesem Abschnitt nicht zugelassen.

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung 01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	18'180.00	CHF	13'488.40
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs 25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	3'030.00	CHF	1'124.05
Ferienguthaben: 21.5 Tage	CHF	6'500.00	CHF	0.00
Ferienguthaben pro Rata für das Jahr 2025: 15.25 Tage			CHF	4'249.00
Gratifikation	CHF	3'030.00	CHF	0.00

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



4. CHF 4'691.60 für Anteil angemeldeter Lohn nach Konkurseröffnung (während und nach der Kündigungsfrist, Monat Oktober 2025) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkurseröffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 04.12.2020 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall für die Zeit vom 25.07.2025 bis 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.

5. CHF 2'639.05 für Anteil 13. Monatslohn vor Konkurseröffnung (unbedingte Forderung) und CHF 1'905.95 für Anteil 13. Monatslohn nach Konkurseröffnung (bedingte Forderung) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkurseröffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkurseröffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkurseröffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und returnieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.



Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

6. CHF 2'251.00 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Der angemeldete Ferienanspruch von 21.5 Tagen wird auf 15.25 Tage reduziert und wie folgt berechnet:

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkureröffnung.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferieguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 3.5 Tage für bereits bezogene Ferien): 15.2 Tage.

Das Ferieguthaben pro Tag wird mit CHF 278.62 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

7. CHF 5'315.70 für geleistete Vorholzeit werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**Begründung:**

Die geltend gemachte Forderung für geleistete Vorholzeit im Umfang von CHF 6'060.00 werden gestützt auf die eingereichten Arbeitszeitnachweise nur im Umfang von 23.15 Stunden, bei einem Stundenlohn von CHF 32.15, somit CHF 744.30, als erwiesen betrachtet und in der ersten Klasse zugelassen.

Die eingereichten Beweismittel (Arbeitsvertrag und Aufstellung Arbeitszeit für Juni 2025) belegen, dass die geltend gemachten zusätzlichen Arbeitsstunden auf vereinbarter Vorholzeit beruhten. Eine über die vertragliche oder betriebliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit im Sinne von Art. 321c OR konnte nicht nachgewiesen werden.

Da keine ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung durch den Arbeitgeber für darüberhinausgehende Überstunden vorliegt, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

8. CHF 3'030.00 für Gratifikation werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**Begründung:**

Eine Gratifikation ist weder im, Arbeitsvertrag vereinbart (Art. 322d OR), noch ist sie während langerer Zeit wiederholt und vorbehaltlos ausgerichtet worden. Es handelt sich bei einer Gratifikation um eine freiwillige Sondervergütung des Arbeitgebers, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld oder eine Prämie zum Abschluss des Geschäftsjahres. Die Gratifikation kann gestrichen oder gekürzt werden. Als Arbeitnehmer hat man grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Gratifikation.



Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon
R 
98.42.131191.00006417

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Frau
Nouara Tounsi
Windegstrasse 35
8636 Wald ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220
Konkurseröffnung: 24.07.2025**

**Kollokationsverfügung Nr. 12
Forderungseingabe Nr. 66**

Gläubiger: Nouara Tounsi, Wald,
Ref.: ---

Sehr geehrte Frau Tounsi

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 6'075.00, Forderung Nr. 66,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 1'350.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 30 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	1'350.00	CHF	1045.15
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	0.00	CHF	87.10

2. CHF 304.85 für Anteil vor Konkursöffnung angefallener Lohn wird in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung

Nach Art. 208 Abs. 1 SchKG sind nur Forderungen zu kollozieren, die vor der Konkursöffnung entstanden sind. Lohnansprüche entstehen grundsätzlich pro rata temporis, d.h. anteilig für die bis zur Konkursöffnung geleistete Arbeitszeit.

Da die Gläubigerin den Bruttolohn für den gesamten Monat Juli 2025 angemeldet hat, ist der Teil des Lohnanspruchs, der auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfällt, nicht kollozierbar.

Gemäss der Berechnung auf Grundlage eines Monatslohnes von CHF 1'350.00 und einer anteiligen Berechnung bis zum 24.07.2025 ergibt sich ein kollozierbarer Betrag von CHF 1'045.15.

Der restliche Betrag von CHF 304.85 entfällt auf die Zeit nach Konkursöffnung und ist daher unter diesem Abschnitt nicht zugelassen. Dieser Betrag wird als bedingte Forderung in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht, vgl. Ziffer 3, nachstehend.

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht:**

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	4'050.00	CHF	3'004.85
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	675.00	CHF	250.40

Bedingung: Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung: Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 1'350.00 für Anteil angemeldeter Lohn nach Konkursöffnung (nach der Kündigungsfrist, Monat Oktober 2025) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkursöffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 15.01.2024 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall für die Zeit vom 25.07.2025 bis 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.



5. 337.50 für Anteil 13. Monatslohn werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkursöffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkursöffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkursöffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkursöffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Sollte die Gläubigerin für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen haben (entsprechende Abrechnungen liegen noch nicht vor) würde die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogene Entschädigung durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen übergehen.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der (Rest)Lohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und returnieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R



8620 Wetzikon

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Almin Coric
Wolfhauserstrasse 4
8608 Bubikon ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 13
Forderungseingabe Nr. 67**

Gläubiger: Almin Coric, Bubikon
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Coric

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 24'636.15, Forderung Nr. 67,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'510.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'265.80	CHF	4'265.80
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	459.20	CHF	355.50
Geleistete Vorholzeit	CHF	771.80	CHF	771.80

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	12'264.20	CHF	12'264.20
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	1'270.70	CHF	1'022.00
Ferienguthaben: 22.66 Tage	CHF	5'604.45	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 16.75 Tage			CHF	4'084.65

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

3. **CHF 248.70 für Anteil 13. Monatslohn nach Konkursöffnung (bedingte Forderung) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkursöffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkursöffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkursöffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkursöffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.



Der Betrag von CHF 103.70 entfällt auf die Zeit nach Konkurseröffnung und ist daher unter dem Abschnitt unbedingte Forderung nicht zugelassen. Dieser Betrag wird als bedingte Forderung in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht, vgl. Ziffer 2 oben.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

4. Einordnung der Ferienansprüche

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozieren. Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 4 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 16.75 Tage

Das Ferienguthaben pro Tag wird mit CHF 253.30 kapitalisiert.



Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).



Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006449

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Alexander Otto
Asylweg 3
8363 Wald ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 14
Forderungs-Nr 68

Gläubiger: Alexander Otto, Wald,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Otto

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 16'129.11, Forderung Nr. 68 (samt Ergänzungen),
nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 7'380.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 90%.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	7'380.00	CHF	5'713.55
Lohn nach Konkurseröffnung (25.07.2025 bis 10.08.2025)	CHF	3'808.98	CHF	4'047.10
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	615.00	CHF	476.15
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	337.25	CHF	337.25
Ferienguthaben: 3 Tage	CHF	1'017.93	CHF	1'017.95
Geleistete Vorholzeit: 26.50 Stunden	CHF	1'027.30	CHF	1'027.30
Lohndifferenz neue Arbeitsstelle	CHF	924.70	CHF	924.70

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Sollte die Gläubigerin für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen haben (entsprechende Abrechnungen liegen noch nicht vor) würde die kollierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogene Entschädigung durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen übergehen.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der (Rest)Lohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

2. CHF 1'428.33 des angemeldeten Lohns werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Der Gläubiger hat gemäss eigenen Angaben ab 11.08.2025 einen neuen Arbeitsvertrag mit einem, Monatslohn von brutto CHF 6'630.00 (inklusive Anteil 13. Monatslohn) angenommen.

Nach Art. 208 Abs. 1 SchKG sind nur Forderungen zu kollegieren, die vor der Konkurseröffnung entstanden sind. Lohnansprüche entstehen grundsätzlich pro rata temporis, d.h. anteilig für die bis zur Konkurseröffnung geleistete Arbeitszeit. Zur Berechnung wurde die Aufteilung zwischen angemeldetem Lohn sowie Anteil 13. Monatslohn jeweils für die Zeit vor und nach Konkurseröffnung (während der Kündigungsfrist und bis zum Antritt der neuen Arbeitsstelle) berücksichtigt.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.



Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

98.42.131191.00006450

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Alexander Wüst
Hirzlistrasse 9
8716 Schmerikon



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 15
Forderungs-Nr. 69

Gläubiger: Alexander Wüst, Schmerikon
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Wüst

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 9'583.30, Forderung Nr. 69,
nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 8'200.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	8'200.00	CHF	6'348.40
Lohn nach Konkurseröffnung (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	1'851.60
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	683.30	CHF	529.00
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	0.00	CHF	154.30
Lohndifferenz neue Arbeitsstelle	CHF	700.00	CHF	700.00

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Sollte die Gläubigerin für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen haben (entsprechende Abrechnungen liegen noch nicht vor) würde die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogene Entschädigung durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen übergehen.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der (Rest)Lohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.



Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehrten und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehrten ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R



8620 Wetzikon

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Pino Basciani
Im Grütli 73
8868 Oberurnen



Grüningen, 17.11.2025

Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,

CHE-205.251.220

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 16

Forderungseingabe Nr. 70

Gläubiger: Pino Basciani, Oberurnen
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Basciani

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 17'589.00, Forderung Nr. 70,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 7'500.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungentschädigungen oder Abgangentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	7'500.00	CHF	5'806.45
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	625.00	CHF	483.35
Ferienguthaben: 9.4 Tage	CHF	7'930.40	CHF	3'241.15
Geleistete Vorholzeit	CHF	1'533.60	CHF	1'533.60

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	1'693.55
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	141.15

Insolvenzentschädigung

Sollte der Gläubiger für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung bezogen haben (entsprechende Abrechnung liegt noch nicht vor) würde die kollokierte Forderung gemäss Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogene Entschädigung durch Legalzession auf die betreffende Arbeitslosenversicherung übergehen.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der (Rest)Lohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenzentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.



3. CHF 4'689.25 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 23 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferieguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 31.07.2025: 13.4 Tage
- Der Gläubiger hat einen Ferienanspruch von 23 Tagen für das Kalenderjahr 2025 angemeldet. Die letzten Ferien von 4 Tagen hat er gemäss Abrechnung des Arbeitgebers im Juli 2025, bis zur Konkursöffnung, bezogen.

Das Ferieguthaben pro Tag wird mit CHF 344.80 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).



Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

– Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006472

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Peter Weidmann
Bodenholzstrasse 17
8340 Hinwil ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 17
Forderungseingabe Nr. 71**

Gläubiger: Peter Weidmann, Hinwil,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Weidmann

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 7'884.50, Forderung Nr. 71,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'220.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 80 %.

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	6'220.00	CHF	4'815.50
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	1'404.50
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	518.00	CHF	400.00
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	118.00
Ferienguthaben: 2 Tage	CHF	1'146.50	CHF	1'146.50

Insolvenzentschädigung

Sollte der Gläubiger für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung bezogen haben (entsprechende Abrechnung liegt noch nicht vor) würde die kollozierte Forderung gemäss Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) im Umfang dieser vom Gläubiger bezogene Entschädigung durch Legalzessionen auf die betreffende Arbeitslosenversicherungskasse übergehen.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der (Rest)Lohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenzentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Ferienguthaben

CHF 1'146.50 für den Anteil des Ferienguthabens wurden vom Konkursamt berechnet, da in der Forderungseingabe lediglich ein Ferienanspruch von 2 Tagen angemeldet, dieser aber nicht kapitalisiert wurde. Für die Berechnung wurde ein Ferienguthaben pro Tag von CHF 366.75 verwendet.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.



Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt Grünigem

Kirchgass 8, 8627 Grüningem

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
4 0070 0112 9005 3400 5

8620 Wetzikon PP
R 
98 42 131191 00006473

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Zoran Ravlija
Schibliraiweg 14
8636 Wald ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 18 Forderungsnummer 72

Gläubiger: Zoran Ravlija, Wald
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Ravlja

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 20'946.65, Forderung Nr. 72,
nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'200.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'025.80	CHF	4'025.80
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	433.30	CHF	335.50
Geleistete Vorholzeit: 40.41 Stunden	CHF	1'259.00	CHF	1'115.30

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	11'574.20	CHF	11'574.20
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	866.65	CHF	964.50
Ferienguthaben: 11.66 Tage	CHF	2'787.70	CHF	2'787.70

Bedingung:

Unverschuldetes Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



3. CHF 143.70 werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Da der Anteil 13. Monatslohn bereits separat angemeldet und kollokationsfähig ist, kann dieser nicht zusätzlich im Rahmen der Berechnung des Stundenlohns für die geleistete Vorholzeit berücksichtigt werden.

Die Forderung für die geleistete Vorholzeit wird daher im Umfang von CHF 143.70, welcher auf die unzulässige doppelte Berücksichtigung des Anteils 13. Monatslohn entfällt, abgewiesen.

Der restliche Teil der Forderung - soweit geprüft und begründet - in der 1. Klasse eingereiht und anerkannt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

**Konkursamt
Grüningen**

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon PP

98.42.131191-00006505

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Mario Mamuzic
Sandackerstrasse 1
8856 Tuggen SZ



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 19 Forderungseingabe Nr. 73

Gläubiger: Mario Mamuzic, Banken SG,
Ref.: --

Sehr geehrter Herr Mamuzic

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 32'364.25, Forderung Nr. 73,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'610.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkurseröffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkurseröffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'610.00	CHF	4'343.25
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	1'402.50	CHF	361.95
Geleistete Vorholzeit: 191.48 Stunden	CHF	6'006.95	CHF	5'682.25

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkurseröffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	11'220.00	CHF	12'486.75
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	0.00	CHF	1'040.55
Ferienguthaben: 31.5 Tage	CHF	6'669.95	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung): 13.4 Tage			CHF	3'456.30



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 11.5 Tage	CHF 0.00	CHF 2'966.20
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Kokurseröffnung: 1.6 Tage	CHF 0.00	CHF 412.70

Bedingung:

Unverschuldete Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. **CHF 1'614.30 für Teil Ferienguthaben in Bestand, Rang und Höhe sowie Zuweisung Ferienanspruch in die jeweiligen Klassen**

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage. Gemäss Zeiterfassung vom Juni 2025 weist das Ferienguthaben einen Bestand von 31.5 Tage (durch Gläubiger angemeldet) auf.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 11.5 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Kokurseröffnung: 1.6 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung): 13.4 Tage

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozie- ren).

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.



5. CHF 324.70 für Anteil Vorholzeit werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Da der Anteil 13. Monatslohn bereits separat angemeldet und kollokationsfähig ist, kann dieser nicht zusätzlich im Rahmen der Berechnung des Stundenlohns für die geleistete Vorholzeit berücksichtigt werden.

Die Forderung für die geleistete Vorholzeit wird daher im Umfang von CHF 324.70, welcher auf die unzulässige doppelte Berücksichtigung des Anteils 13. Monatslohn entfällt, abgewiesen.

Der restliche Teil der Forderung - soweit geprüft und begründet - in der 1. Klasse eingereiht und anerkannt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenkasse des Kantons St. Gallen



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R



8620 Wetzikon
98.42.131191.00006506

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Frau
Rita Tanner
Bölstrasse 4
8625 Gossau ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 20
Forderungsnummer 74**

Gläubiger: Rita Tanner, Bubikon
Ref.: ---

Sehr geehrte Frau Tanner

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 21'929.75, Forderung Nr. 74,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'080.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 85 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloquiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	3'932.90	CHF	3'932.90
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	423.35	CHF	327.75
Geleistete Vorholzeit: 16.43 Stunden	CHF	506.60	CHF	506.60

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 6.3 Tage	CHF	1'471.45	CHF	1'471.45

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	11'307.10	CHF	11'307.10
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	846.65	CHF	942.25
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025: 14.74 Tage	CHF	3'442.70	CHF	3'442.70



Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdien-nen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Die Gläubigerin hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser von der Gläubigerin bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Le-galzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abge-zogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Ant-wortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursver-waltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare be-züglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsauf-nahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwick-lung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfech-tung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokations-planes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R



8620 Wetzikon

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Roberto Zimmermann
Bluemenaustrasse 19
8645 Jona



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 21,
Forderungsnummer 75**

Gläubiger: Roberto Zimmermann, Jona
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Zimmermann

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 26'631.85, Forderung Nr. 75,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'060.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'651.60	CHF	5'651.60
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	608.35	CHF	470.95
Geleistete Vorholzeit	CHF	2'759.95	CHF	2'759.95

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 5 Tage	CHF	1'678.15	CHF	1'678.15

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	8'948.40	CHF	8'948.40
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	608.35	CHF	745.75
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 31.08.2025: 19 Tage	CHF	6'377.05	CHF	6'377.05



Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Leitzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenkasse Kanton St. Gallen



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006509

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Ridvan Bitiqi
Sonnenfeldstrasse 12
8620 Wetzikon ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkureröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 22
Forderungsnummer 76**

Gläubiger: Ridvan Bitiqi, Wetzikon
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Bitiqi

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 26'405.80, Forderung Nr. 76,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'000.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	6'000.00	CHF	4'645.15
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	500.00	CHF	387.10
Geleistete Vorholzeit: 26.35 Stunden	CHF	890.05	CHF	890.05

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024 (Ferienguthaben jährlich laut Arbeitsvertrag: 20 Tage, Ferienguthaben gemäss Zeiterfassung: 21.8 Tage): 1.8 Tage	CHF	496.55	CHF	496.55

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	12'000.00	CHF	13'354.85
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	1'000.00	CHF	1'112.90
Ferienguthaben: 21.8 Tage	CHF	6'015.75	CHF	0.00
Ferienguthaben pro Rata für das Jahr 2025 bis 30.09.2025: 15 Tage	CHF		CHF	4'137.90



Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdien-nen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslo-sentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Le-galzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abge-zogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Ant-wortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursver-waltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare be-züglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsauf-nahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwick-lung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfech-tung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokations-planes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG inner 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Unia Arbeitslosenkasse, Rüti



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

8620 Wetzikon

PP

R



Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Urs Menzi
Breitenstrasse 5a
8716 Schmerikon



Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 23

Forderungsnummer 77

Gläubiger: Urs Menzi, Schmerikon
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Menzi

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 22'928.00, Forderung Nr. 77,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 8'000.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloquiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	8'000.00	CHF	6'193.55
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	9'000.00	CHF	6'774.20

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	1'806.45
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 31.07.2025)	CHF	0.00	CHF	225.80
Ferienguthaben: 22.23 Tage	CHF	5'928.00	CHF	5'928.00

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdien-nen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Ant-wortcouvert.



Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Einreihung in der 3. Klasse - Keine privilegierte Forderung / Organstellung

Begründung:

Beim Arbeitnehmer (Gläubiger) handelt es sich um eine Organstellung mit Entscheidungsbefugnis. Deshalb liegt kein Arbeitsverhältnis vor, welches gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. a SchKG in der 1. Klasse kolloziert werden kann. Es handelt sich hierbei um eine geschuldete Entschädigung, welche nicht privilegiert zu kollozieren ist. Die angemeldete Forderung wird daher im Betrag von CHF 22'928.00 in der 3. Klasse anerkannt und eingereiht.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.



Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006517

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Bujar Sopa
Rigistrasse 8
8608 Bubikon ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 24
Forderungseingabe Nr. 78**

Gläubiger: Bujar Sopa, Bubikon,
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Sopa

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 24'043.90, Forderung Nr. 78,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'060.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'600.00	CHF	4'335.50
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	466.70	CHF	361.30
Geleistete Vorholzeit: 24.49 Stunden	CHF	694.40	CHF	694.40

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	11'200.00	CHF	12'464.50
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	933.40	CHF	1'038.80
Ferienguthaben: 20 Tage	CHF	5'149.40	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung und ab- züglich 2 Tage bereits bezogene Fe- rien gemäss Forderungseingabe): 11.4 Tage			CHF	2'935.15



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 2.6 Tage	CHF	0.00	CHF	669.45
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage	CHF	0.00	CHF	411.95

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 1'132.85 für Anteil Ferienguthaben werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, Zuweisung Ferienanspruch in die jeweiligen Klassen

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage. Gemäss Zeiterfassung vom Juni 2025 weist das Ferienguthaben einen Bestand von 22.6 Tage auf. Das vom Gläubiger angemeldete Ferienguthaben beträgt 20 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 2.6 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung und abzüglich 2 Tage bereits bezogene Ferien gemäss Forderungseingabe): 11.4 Tage

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozie ren).

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und returnieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



**Nicole Künzle
Konkurssekretärin**

Konkursamt Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetlikon

98.42.131191.00006519

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Ernst Hösli
Unterdorf 1
8752 Näfels



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 25 Forderungsnummer 79

Gläubiger: Ernst Hösli, Näfels
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Hösli

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 31'722.65, Forderung Nr. 79,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'000.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	6'000.00	CHF	4'645.15
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	500.00	CHF	387.10
Geleistete Vorholzeit: 1.58 Stunden	CHF	50.30	CHF	50.30

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als bedingte Forderungen in der 1. Klasse anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung 25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	18'000.00	CHF	13'354.85
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	2'000.00	CHF	1'112.90
Ferienguthaben: 25 Tage				
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung und abzüglich 2 bezogene Tage): 14.75 Tage	CHF	4'068.95	CHF	4'068.95



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 2 Tage	CHF 551.70	CHF 517.70
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkursöffnung: 2 Tage	CHF 551.70	CHF 551.70

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. **CHF 4'645.15 für Anteil angemeldeter Lohn nach Konkursöffnung, sowie CHF 1'000.00 für Anteil 13. Monatslohn nach Konkursöffnung (Monat Oktober 2025) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen**

Begründung:

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkursöffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 04.12.2020 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall bis 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Festsetzung des Stundenlohns

Der Stundenlohn zur Berechnung der geleisteten Vorholzeit wird auf CHF 31.83 berechnet.

Festsetzung des Ferienguthabens pro Tag

Ein nicht bezogener Ferientag wird mit CHF 275.86 kapitalisiert.



5. Von den angemeldeten 25 Tagen Ferienguthaben werden die Ansprüche wie folgt zugewiesen und in den jeweiligen Klassen eingereiht

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage. Gemäss Zeiterfassung vom Juni 2025 weist das Ferienguthaben einen Bestand von 27 Tagen auf. Der Gläubiger hat einen Ferienanspruch von 25 Tagen angemeldet.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienanspruch für das Jahr 2024: 2 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung und abzüglich 2 bezogene Tage): 14.75 Tage

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozie- ren).

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.



Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006520

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Manfred Adolf
Im Kehl 4
5401 Baden



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 26

Froderungseingabe Nr. 80

Gläubiger: Manfred Adolf, Baden

Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Adolf

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 12'221.60, Forderung Nr. 80,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Von den angemeldeten Ansprüchen (Mitarbeiter im Pensionsalter) werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Stundenlohn für den Monat Juli 2025, gemäß Lohnabrechnung	CHF	4'788.40	CHF	4'788.40
Stundenlohn für den Monat Juli 2025, gemäß Aufstellung	CHF	3'765.30	CHF	3'765.30
Durchschnittslohn für Stundenlohn nach Konkurseröffnung (Wert berech- net aus dem Durchschnitt der Monate Mai 2025 bis Juli 2025)	CHF	3'667.90	CHF	3'667.90

Keine Erstreckung Kündigungsfrist bei Krankheit des Arbeitnehmers vor Konkurseröffnung

Der Gläubiger war bei der konkursiten Gesellschaft als Schweißer im Stundenlohn angestellt.

Das Arbeitsverhältnis bestand seit dem 01.06.2025 bis 30.06.2025 mit einem befristeten Arbeits-einsatz, jeweils nach vorgängiger Absprache mit der Produktionsleitung. Per 01.07.2025 wurde ein neuer befristeter Arbeitsvertrag für Mitarbeitende im Stundenlohn, befristet bis 31.08.2025 abgeschlossen.

Der Arbeitgeber wurde mit Entscheid vom 24.07.2025 in Konkurs gesetzt.

Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung war der Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit seit dem 21.07.2025 arbeitsunfähig.

Da das Arbeitsverhältnis auf den 31.08.2025 befristet war, besteht keine Kündigung, sondern das Arbeitsverhältnis endet automatisch. Im Konkursfall ist Art. 211a Abs. 1 SchKG analog anwendbar, sofern der Arbeitnehmer nicht weiterbeschäftigt werden kann.

Eine Sperrfrist (Art. 336c OR) ist bei befristeten Verträgen nicht anwendbar. Der Arbeitnehmer hat lediglich Anspruch auf den Lohn bis Vertragsende.

Krankentaggeld

Ein Arbeitnehmer im Stundenlohn hat grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung der effektiv geleisteten Arbeitsstunden (Art. 319 ff. OR), weshalb im Konkurs nur tatsächlich geleistete und ausgewiesene Stunden kollegiert werden.

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung (z.B. Krankheit, Unfall) besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder für mehr als 3 Monate eingegangen wurde (Art. 324a Abs. 1 OR), und kein anderes Abgeltungssystem (z.B. Krankentaggeldversicherung) besteht. Beides trifft für die befristeten Arbeitsverträge zwischen der konkursiten Gesellschaft und dem Gläubiger für die Zeit vom 01.06.2025 bis 30.06.2025 und vom 01.07.2025 bis 31.08.2025 nicht zu.

Arbeitnehmer im Stundenlohn

Beim Stundenlohn können der Ferienanspruch und der Anteil am 13. Monatsgehalt als im Lohn inbegriffen betrachtet werden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon



PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Dominic Menzi
Obere Mattstrasse 35
8713 Uerikon



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 27
Forderungsnummer 81**

Gläubiger: Dominic Menzi, Uerikon

Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Menzi

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 17'110.05, Forderung Nr. 81,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkurseröffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkurseröffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloziert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen** in der 1. Klasse angemeldet, jedoch in der **3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	6'260.00	CHF	6'260.00
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 10.08.2025)	CHF	1'839.00	CHF	1'839.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025: 12.9 Tage	CHF	4'744.60	CHF	4'744.60
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 11.6 Tage	CHF	4'266.45	CHF	4'266.45

Einreihung in der 3. Klasse - Keine privilegierte Forderung / Organstellung

Begründung: Beim Arbeitnehmer (Gläubiger) handelt es sich um eine Organstellung mit Entscheidungsbefugnis. Deshalb liegt kein Arbeitsverhältnis vor, welches gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. a SchKG in der 1. Klasse kolloziert werden kann. Es handelt sich hierbei um eine geschuldete Entschädigung, welche nicht privilegiert zu kollozieren ist.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon



98.42.131191.00006522

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Domenico Bagnoli
Rotbuchstrasse 4b
8600 Dübendorf



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 28,
Forderungsnummer 82**

Gläubiger: Domenico Bagnoli, Dübendorf
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Bagnoli

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 8'667.00, Forderung Nr. 82,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 4'000.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 80 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloziert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'000.00	CHF	3'096.75
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	667.00	CHF	258.40

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 31.08.2025)	CHF	4'000.00	CHF	4'903.25
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 31.08.2025)	CHF	409.60	CHF	408.60

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Falls der Gläubiger für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen hat (die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor), geht im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigungen die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006523

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Muhamer Musliu
Sindelenstrasse 2
8340 Hinwil



Grüningen, 17.11.2025

Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,

CHE-205.251.220

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 29

Forderungsnummer 83

Gläubiger: Muhamer Musliu, Hinwil

Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Musliu

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 16'623.30, Forderung Nr. 83,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'950.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025) ¹	CHF	5'380.65	CHF	5'380.65
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	448.40	CHF	448.80
Geleistete Vorholzeit: 5 Stunden 38 Minuten	CHF	214.95	CHF	214.95

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 31.08.2025)	CHF	8'519.35	CHF	8'519.35
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 31.08.2025)	CHF	709.95	CHF	709.95

Bedingung:

Unverschuldetes Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

¹ Der Lohn für die Zeit vom 01.04.2025 bis 30.06.2025 wurde Valuta 25.04.2025, 23.05.2025 und 24.06.2025 auf Ihr Konto überwiesen.



Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung bezogen. Die entsprechende Abrechnung liegt noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalisationen auf die betreffende Arbeitslosenversicherungskasse über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenzentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

3. CHF 1'350.00 für Kinder- und **Familienzulagen werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**

Begründung:

Die Kinderzulagenregelung ist im Kanton Zürich so ausgestaltet, dass dem Arbeitnehmer der Anspruch auf Kinderzulage nicht nach Art. 432 Abs. 2 OR gegenüber dem Arbeitgeber zusteht (vgl. Oger. ZH JAR 1988 303). Die Kinderzulage muss vom Gläubiger direkt bei der Familienausgleichskasse geltend gemacht werden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).



Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon
R 
98.42.131191.00006525

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Drago Serkinic
Werkstrasse 19
8636 Wald ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 30
Forderungsnummer 84

Gläubiger: Drago Serkinic, Wald ZH
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Serkinic

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 34'200.00, Forderung Nr. 84,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'400.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkurseröffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkurseröffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloziert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'400.00	CHF	4'180.65
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	2'700.00	CHF	348.40

2. **CHF 1'219.35 für Anteil vor Konkurseröffnung angefallener Lohn wird in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen**

Begründung

Nach Art. 208 Abs. 1 SchKG sind nur Forderungen zu kollozieren, die vor der Konkurseröffnung entstanden sind. Lohnansprüche entstehen grundsätzlich pro rata temporis, d.h. anteilig für die bis zur Konkurseröffnung geleistete Arbeitszeit.

Da der Gläubiger den Bruttolohn für den gesamten Monat Juli 2025 angemeldet hat, ist der Teil des Lohnanspruchs, der auf die Zeit nach der Konkurseröffnung entfällt, nicht kollozierbar.

Gemäss der Berechnung auf Grundlage eines Monatslohnes von CHF 5'400.00 und einer anteiligen Berechnung bis zum 24.07.2025 ergibt sich ein kollozierbarer Betrag von CHF 4'180.65.

Der restliche Betrag von CHF 1'219.35 entfällt auf die Zeit nach Konkurseröffnung und ist daher unter diesem Abschnitt nicht zugelassen.



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	16'200.00	CHF	12'019.35
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs 25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	2'700.00	CHF	1'001.60
Ferienguthaben: 29 Tage	CHF	7'200.00	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025: (18.75 Tage ab- züglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 16.75 Tage			CHF	4'159.00

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 4'180.65 für Anteil angemeldeter Lohn nach Konkursöffnung (während der Kündigungsfrist, Monat Oktober 2025)

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkursöffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 04.12.2020 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall für die Zeit vom 25.07.2025 bis 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.



- 5. CHF 2'351.60 für Anteil 13. Monatslohn vor Konkurseröffnung (unbedingte Forderung) und CHF 1'698.40 für Anteil 13. Monatslohn nach Konkurseröffnung (bedingte Forderung) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.**

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkurseröffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkurseröffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkurseröffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Le galzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

- 6. CHF 1'551.20 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 6 Tagen (CHF 1'489.80) in die 3. Klasse**

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferien guthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozieren). Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.



Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 4 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 16.75 Tage)

Das Ferienguthaben pro Tag wird mit CHF 248.30 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).



Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon



98.42.131191.00006526

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Dusan Zachensky
Brunnenstrasse 4
8632 Tann ZH



Grüningen, 17.11.2025

Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,

CHE-205.251.220

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 31

Forderungseingabe Nr. 85

Gläubiger: Dusan Zachensky, Tann ZH

Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Zachensky

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 21'036.05, Forderung Nr. 85,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'580.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'464.00	CHF	4'320.00
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs 01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	0.00	CHF	360.00

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	11'160.00	CHF	12'420.00
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	1'395.00	CHF	1'035.00
Ferienguthaben: 12 Tage	CHF	4'017.05	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung, abzüg- lich 5 Tage bezogene Ferien): 8.4 Tage	F		CHF	2'155.00



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage	CHF 0.00	CHF 410.50

4. **CHF 1'451.55 für Teil Ferienguthaben werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung Ferienanspruch in die jeweiligen Klassen**

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage. Gemäss Zeiterfassung vom Juni 2025 weist das Ferienguthaben einen Bestand von 10 Tagen auf. Durch den Gläubiger wurden 12 Ferientage angemeldet.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage, und wird in der 3. Klasse eingereiht und anerkannt
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung, abzüglich 5 Tage bezogene Ferien): 8.4 Tage

Der Ferienanspruch pro Tag wurde mit CHF 256.55 kapitalisiert.

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozieren).

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006527

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Guizmo Sprenger
Höslistrasse 11
8608 Bubikon ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 32
Forderungseingabe Nr. 86**

Gläubiger: Guizmo Sprenger, Bubikon
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Sprenger

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 17'735.49, Forderung Nr. 86,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 4'270.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF 3'415.96	CHF 3'305.80
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF 340.80	CHF 275.50

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 25.09.2025)	CHF 8'400.00	CHF 8'792.55
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 25.09.2025)	CHF 710.00	CHF 732.70
Ferienguthaben: 24.8 Tage	CHF 4'868.73	CHF 0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 25.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 13.4 Tage		CHF 2'630.70



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 4.8 Tage	CHF 0.00	CHF 942.35
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage	CHF 0.00	CHF 314.10

4. **CHF 981.60 für Teil Ferienguthaben werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung Ferienanspruch in die jeweiligen Klassen**

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage. Gemäss Zeiterfassung vom Juni 2025 weist das Ferienguthaben einen Bestand von 24.8 Tagen (durch Gläubiger angemeldet) auf.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 4.8 Tage, wird in der 3. Klasse eingereiht und anerkannt
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 1.6 Tage, wird in der 3. Klasse eingereiht und anerkannt
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 25.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung): 13.4 Tage, wird in der 1. Klasse eingereiht und anerkannt

Das Ferienguthaben pro Tag wurde mit CHF 196.32 kapitalisiert.

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozie- ren).

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdi- nen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

- 1. Klasse: 45 %
- 2. Klasse: 0 %
- 3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006528

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Renato Sina
Hittnauerstrasse 31
8622 Wetzikon ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkureröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 33

Forderungseingabe Nr. 87

Gläubiger: Renato Sina, Wetzikon

Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Sina

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 1'200.00, Forderung Nr. 87,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnansprüche

Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht: CHF 1'200.00.

Arbeitnehmer im Stundenlohn

Beim Stundenlohn können der Ferienanspruch und der Anteil am 13. Monatsgehalt als im Lohn inbegriffen betrachtet werden.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Lohnforderung werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006530

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Marcel Banas
Hauptstrasse 53
8632 Tann



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 34
Forderungseingabe Nr. 88**

Gläubiger: Marcel Banas, Tann
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Banas

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 29'590.00, Forderung Nr. 88,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'610.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'610.00	CHF	4'343.25
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	467.50	CHF	361.95

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	16'830.00	CHF	12'486.75
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	1'402.50	CHF	1'040.55
Ferienguthaben für das Jahr 2025: 16 Tage	CHF	3'840.00	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüg- lich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 13.4 Tage			CHF	3'216.00

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als unbedingte Forderungen in der 3. Klasse anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 6 Tage	CHF	1'440.00	CHF	1'440.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkursöff- nung: 1.6 Tage			CHF	384.00



Bedingung:

Unverschuldete Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

CHF 4'343.25 für Anteil angemeldeter Lohn nach Konkurseröffnung (Monat Oktober 2025) werden in Bestand Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkurseröffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 29.07.20215 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall für die Zeit vom 25.07.2025 bis 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.

4. CHF 105.55 für Anteil 13. Monatslohn vor Konkurseröffnung (unbedingte Forderung) und CHF 361.95 für Anteil 13. Monatslohn nach Konkurseröffnung (bedingte Forderung) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen.

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkurseröffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkurseröffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkurseröffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.



5. CHF 240.00 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 7.6 Tagen (CHF 1'824.00) in die 3. Klasse

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkursöffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kolloziern). Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 6 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkursöffnung: 1.6 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 1.6 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 13.4 Tage

Der Gläubiger hat das Ferienguthaben pro Tag mit CHF 240.00 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttelforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.



Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



**Nicole Künzle
Konkurssekretärin**

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningem

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon

PP

Post CH AG

Uneingeschrieben

zurück



98 42 131191 00006531

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Radovan Halas
Seestrasse 803
8706 Meilen



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 35

Forderungseingabe Nr. 89

Gläubiger: Radovan Halas, Meilen
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Halas

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 29'359.00. Forderung Nr. 89,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'510.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'510.00	CHF	4'265.80
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'510.00	CHF	355.50

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	11'020.00	CHF	12'264.20
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	733.00	CHF	1'022.00
Ferienguthaben: 26 Tage	CHF	6'586.00	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 16.75 Tage			CHF	4'743.75



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 1 Tag	CHF	0.00	CHF	253.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage	CHF	0.00	CHF	506.00

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 4'865.50 für Anteil 13. Monatslohn werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkurseröffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkurseröffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkurseröffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.

5. CHF 1'842.25 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 3 Tagen (CHF 759.00) in die 3. Klasse

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozieren). Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.



Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferieguthaben für das Jahr 2024: 1 Tag und wird in der 3. Klasse kolloziert
- Ferieguthaben für das Jahr 2025 (über 6 Monate vor Konkursöffnung): 2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferieguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 16.75 Tage

Das Ferieguthaben pro Tag wird mit CHF 253.00 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Le-galzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.



Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



**Nicole Künzle
Konkurssekretärin**

Konkursamt Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon **PP**
R 
98 42 131191 00006532

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Björn Wüst
Goldingerstrasse 5
8637 Laupen ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 36

Forderungseingabe Nr. 90

Gläubiger: Björn Wüst, Laupen ZH
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Wüst

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 15'270.00, Forderung Nr. 90, dabei ist die Änderung vom 14.09.2025 zu berücksichtigen

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 7'040.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	14'080.00	CHF	5'450.30
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	1'190.00	CHF	454.20

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung 25.07.2025 bis 31.08.2025)	CHF	0.00	CHF	8'629.70
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	0. 00	CHF	735.80

Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



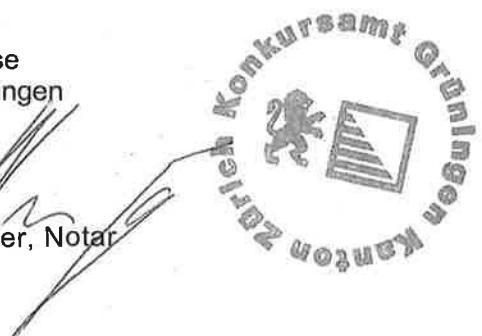
Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



R

8620 Wetzikon



98.42.131191.00006533

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Bashkim Fazlji
Ziegelhofstrasse 3c
8730 Uznach



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 37
Forderungseingabe Nr. 91

Gläubiger: Bashkim Fazlji, Uznach
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Fazlji

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 43'301.00, Forderung Nr. 91,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'280.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5'280.00	CHF	4'087.75
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF	440.00	CHF	340.65

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF	26'400.00	CHF	11'752.25
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	2'200.00	CHF	979.35
Ferienguthaben: 25 Tage	CHF	8'981.00	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung und abzüglich 4 Tage vor Konkursöffnung bezogene Ferien): 12.75 Tage			CHF	3'095.10

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2025 (über 6 Monate vor Konkursöffnung): 2 Tage	CHF	0.00	CHF	485.10



Bedingung:

Unverschuldetes Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 14'647.75 für Anteil Lohn nach Konkursöffnung werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, CHF 1'192.25 für Anteil Lohn vor Konkursöffnung (unbedingte Forderung) werden dem Anteil Lohn nach Konkursöffnung zugewiesen (bedingte Forderung).

Begründung:

Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist wird ab Datum der Konkursöffnung als Massstab für die Forderung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers genommen.

Gemäss Art. 335c Abs. 1 OR kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Gemäss Art. 335c Abs. 2 OR können diese Fristen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden, unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Gemäss Arbeitsvertrag vom 04.12.2010 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zu, d.h. in Ihrem Fall bis zum 30.09.2025. Der Anteil 13. Monatslohn berechnet sich bis zum Ende der Kündigungsfrist.

5. CHF 1'220.65 Anteil 13. Monatslohn (nach Konkursöffnung) werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, CHF 99.35 für Anteil 13. Monatslohn vor Konkursöffnung (unbedingte Forderung) werden dem Anteil 13. Monatslohn nach Konkursöffnung zugewiesen (bedingte Forderung)

Begründung:

Das Arbeitsverhältnis wurde infolge der Konkursöffnung vorzeitig beendet. Der 13. Monatslohn stellt eine periodische Gratifikation dar, die nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geschuldet ist.

Da das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Geschäftsjahres endete, besteht nur Anspruch auf den zeitanteiligen Anteil des 13. Monatslohns bis zum Kündigungszeitpunkt (unbedingte Forderung für die Zeit vor Konkursöffnung, bedingte Forderung für die Zeit nach Konkursöffnung).

Der Darüber hinausgehende Teil stellt keine fällige Forderung im Zeitpunkt der Konkursöffnung dar und ist deshalb nicht zu kollozieren.



6. CHF 5'885.90 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 2 Tagen (CHF 485.50) in die 3. Klasse

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkursöffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kolloziert. Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 25 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2025 (über 6 Monate vor Konkursöffnung): 2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (18.75 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung und abzüglich 4 Tage vor Konkursöffnung bezogene Ferien): 12.75 Tage

Das Ferienguthaben pro Tag wird mit CHF 242.75 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Leitzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.



Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenkasse Kanton St. Gallen



R



8620 Wetzikon

PP

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Oguz Sarmas
Fabrikweg 4
5033 Buchs AG



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 38
Forderungsnummer 92

Gläubiger: Oguz Sarmas, Buchs AG
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Sarmas

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 23'882.25, Forderung Nr. 92,
nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'700.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kolloziert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF 6'700.00	CHF 5'187.00
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs	CHF 3'350.00	CHF 432.25

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung	angemeldet	zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung	CHF 13'400.00	CHF 14'912.90
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF 0.00	CHF 1'242.75

Bedingung:

Unverschuldete Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.



Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.



Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Syna Arbeitslosenkasse, Region Deutschschweiz



Nicole Künzle
Konkurssekretärin

Konkursamt
Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

R

8620 Wetzikon

PP



98.42.131191.00006538

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Christian Schülkens
Lindenbergrasse 39
8630 Rüti ZH



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkureröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 39

Forderungsnummer 103

Gläubiger: Christian Schülkens, Rüti
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Schülkens

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 25'463.45, Forderung Nr. 103,

nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 5'400.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkursöffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkursöffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkursöffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkursöffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	4'180.65	CHF	4'180.65
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs 01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	348.40	CHF	348.40

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkursöffnung (25.07.2025 bis 30.09.2025)	CHF	12'019.35	CHF	12'019.35
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs (25.07.2025 bis 30.09.2025))	CHF	1'001.60	CHF	1'001.60
Ferienguthaben: 14.9 Tage	CHF	7'415.75	CHF	0.00
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung): 13 Tage			CHF	3'227.90



3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderung in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 1 Tag	CHF	497.70	CHF	248.30
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage	CHF	0.00	CHF	496.60

Begründung: Gemäss Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. a sind in der 1. Klasse privilegiert lediglich
Bedingung:

Unverschuldet Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdien-nen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. **CHF 4'187.85 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 3 Tagen (CHF 744.90) in die 3. Klasse**

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkurseröffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkurseröffnung entstanden sind (z.B. Ferien-
guthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kollozie-
ren). Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der
3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag
20 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 1 Tag und wird in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata, über 6 Monate vor Konkurseröffnung: 2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 2 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung): 13 Tage

Das Ferienguthaben (exkl. Anteil 13. Monatslohn, da dieser bereits separat angemeldet und ein-
gereiht wurde) pro Tag wird mit CHF 248.30 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung
(z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne
Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im
Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.



Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und returnieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemässen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung:

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.



Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Arbeitslosenkasse



**Nicole Künzle
Konkurssekretärin**

Konkursamt Grüningen

Kirchgass 8, 8627 Grüningen

**Direkt 044 807 59 40
grueningen@notariate-zh.ch**

www.notariate-zh.ch
Zentrale 044 807 59 40

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

8620 Wetzikon

Post CH AG
Uneingeschrieben
zurück

Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Herr
Erduan Jusovic
Kantonsstrasse 52f
8863 Buttikon SZ



Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**
Konkurseröffnung: 24.07.2025

Kollokationsverfügung Nr. 40

Forderungsnummer 106

Gläubiger: Erduan Jusovic, Buttikon SZ
Ref.: ---

Sehr geehrter Herr Jusovic

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von
CHF 27'106.55, Forderung Nr. 106,
nachstehende Verfügung getroffen:

Lohnanspruch

Der Lohnanspruch beträgt monatlich brutto CHF 6'910.00 bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.

Aufteilung in unbedingte und bedingte Forderungen

Gemäss Art. 210 SchKG sind die Forderungen nach ihrer rechtlichen Qualität in unbedingte und bedingte Forderungen aufzuteilen. Das Konkursamt hat die Forderungsteile entsprechend ihrer Entstehung und Fälligkeit unterteilt.

Unbedingte Forderungen

Unbedingte Forderungen sind solche, die bereits entstanden und fällig sind und nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Lohnansprüche, die bis zum Datum der Konkurseröffnung rechtsgültig entstanden sind.

Lohnforderungen für die Zeit vor Konkurseröffnung werden daher als unbedingte Forderungen kollokiert.

Bedingte Forderungen

Bedingte Forderungen sind solche, deren Entstehung, Fälligkeit oder Umfang von einem zukünftigen, ungewissen Ergebnis abhängt. Zu den bedingten Lohnforderungen zählen insbesondere:

- Vertragliche Lohnansprüche für die Zeit nach Konkurseröffnung
- Kündigungsentschädigungen oder Abgangsentschädigungen
- Variable oder erfolgsabhängige Lohnbestandteile, deren Eintritt nicht feststeht
- Ansprüche aus Wettbewerbsverbot oder anderweitige arbeitsvertragliche Nebenleistungen

1. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn vor Konkurseröffnung (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	5349.70	CHF	5'349.70
Anteil 13. Monatslohn vor Konkurs (01.07.2025 bis 24.07.2025)	CHF	445.80	CHF	445.80

2. Von den angemeldeten Ansprüchen werden analog SchKG Art. 210 als **bedingte Forderungen in der 1. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Lohn nach Konkurseröffnung	CHF	15'380.30	CHF	15'380.40
Anteil 13. Monatslohn nach Konkurs	CHF	1'281.70	CHF	1'281.70
Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 2,5 Tage über 6 Monate vor Konkurseröffnung und abzüglich bezogene Ferien): 3.6 Tage	CHF	2'292.65	CHF	1'143.75

3. Von den angemeldeten Ansprüchen werden als **unbedingte Forderungen in der 3. Klasse** anerkannt und eingereiht:

Forderung		angemeldet		zugelassen
Ferienguthaben für das Jahr 2024: 1.2 Tage	CHF	764.25	CHF	381.25
Ferienguthaben für das Jahr 2025 bis 6 Monate vor Konkurseröffnung (24.01.2025): 2,5 Tage	CHF	1'592.15	CHF	794.25



Bedingung:

Unverschuldetes Unmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Begründung:

Dem Arbeitnehmer obliegt auch bei ungerechtfertigter Entlassung die Pflicht, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzuschauen, um den Schaden möglichst klein zu halten.

Der Arbeitnehmer muss sich an die Forderung anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Art. 337c Abs. 2 OR).

4. CHF 240.00 für Ferienanspruch werden in Bestand, Rang und Höhe abgewiesen, sowie Zuweisung des Ferienanteils von 7.6 Tagen (CHF 1'824.00) in die 3. Klasse

Begründung:

Gemäss Art. 219 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG gehören in die 1. Klasse die Lohnforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den letzten sechs Monaten vor Konkursöffnung.

Forderungen, die mehr als sechs Monate vor der Konkursöffnung entstanden sind (z.B. Ferienguthaben aus dem Vorjahr), geniessen keinen Vorzug und sind daher in der 3. Klasse zu kolloziert. Der hier beanspruchte Ferienanteil von 6 Tagen ist älter als sechs Monate und wird daher der 3. Klasse zugewiesen.

Der Ferienanspruch für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt gemäss Arbeitsvertrag 20 Tage.

Für ein angebrochenes Jahr steht dem Arbeitnehmer ein anteilmässiger Ferienanspruch zu.

Der Ferienanspruch beträgt demnach:

- Ferienguthaben für das Jahr 2024: 1.2 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 bis 6 Monate vor Konkursöffnung (24.01.2025): 2,5 Tage und werden in der 3. Klasse kolloziert
- Ferienguthaben für das Jahr 2025 pro Rata bis 30.09.2025 (15 Tage abzüglich 2,5 Tage über 6 Monate vor Konkursöffnung und abzüglich bezogene Ferien): 3.6 Tage

Das Ferienguthaben (exkl. Anteil 13. Monatslohn, da dieser bereits separat angemeldet und eingereiht wurde) wird pro Tag mit CHF 317.70 kapitalisiert.

Nach der zürcherischen Praxis des Arbeitsgerichts sind bei ungerechtfertigter, fristloser Kündigung (z.B. bei einem Konkurs) des Arbeitsverhältnisses die Ferienreste abgegolten, wenn Lohn ohne Arbeitsleistung bezogen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn die Kündigungsfristen im Vergleich mit dem Urlaubsguthaben lang waren und für die Stellensuche noch viel Raum bleibt.

Insolvenzentschädigung und Arbeitslosenentschädigung sowie Quellensteuer

Der Gläubiger hat für den Monat Juli 2025 Insolvenzentschädigung und ab 01.08.2025 Arbeitslosentaggeld bezogen. Die entsprechenden Abrechnungen liegen noch nicht vor. Im Umfang dieser vom Gläubiger bezogenen Entschädigung geht die kollozierte Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzentschädigung) durch Legalzessionen auf die betreffenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Kopien der allenfalls bereits erhaltenen Abrechnungen in der Beilage.

Vom zur Auszahlung gelangenden Treffnis auf der Restlohnforderung (Restlohn = Bruttoforderung aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich allfällige Insolvenz- und Arbeitslosenentschädigung) werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/IV/EU, ALV und gemäss BVG und UVG (und die Quellensteuer) abgezogen. Mit den entsprechenden Stellen rechnet die Konkursverwaltung direkt ab.



Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen des Konkursamtes an die Lohngläubiger im Konkurs über die Sibatec AG aus und retournieren Sie uns diesen innert 10 Tagen mit beiliegendem Antwortcouvert.

Begründung:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche von der Konkursverwaltung oder den zuständigen Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare bezüglich einer neuen Anstellung sowie zur Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies dient der ordnungsgemäßen Abwicklung der Abrechnungen mit den entsprechenden Kassen und Behörden.

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss **Art. 250 SchKG** innert **20 Tagen nach öffentlicher Auflage** beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

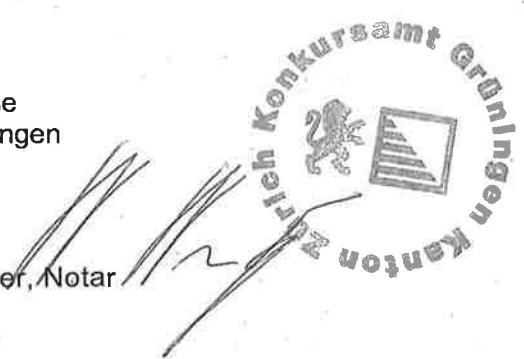
Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.



Freundliche Grüsse
Konkursamt Grüningen

Werner St. Wenger, Notar



Kopie geht an:

- Arbeitslosenkasse Kanton Zürich, Insolvenzentschädigung
- Unia Arbeitslosenkasse, Bern



Konkursamt, Kirchgass 8, 8627 Grüningen

Einschreiben
MISUMI Europa GmbH
Franklinstrasse 61-63
60486 Frankfurt/Main
Germany

Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH64 0070 0112 9005 3400 5
BIC ZKBKCHZZ80A

Grüningen, 17.11.2025

**Konkurs Sibatec AG, Sennweidstrasse 1d, 8608 Bubikon, Fabrik Sennweid,
CHE-205.251.220**

Konkurseröffnung: 24.07.2025

**Kollokationsverfügung Nr. 41
Forderungsnummer 107**

Gläubiger: MISUMI Europa GmbH, Frankfurt/Main
Ref.: ---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu der von Ihnen angemeldeten Forderung von

CHF 474.64, Forderung Nr. 107,

nachstehende Verfügung getroffen:

Umrechnung Geldforderung in Landeswährung

Der Gläubiger hat im Konkursverfahren eine Forderung in der Höhe von EUR 440.65 eingereicht. Die Forderung lautet auf eine Fremdwährung (Euro) und ist im Kollokationsplan analog SchKG Art. 67 Abs. 1 Ziffer 3 in Schweizer Franken (CHF) umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt nach dem am Tag der Konkurseröffnung gültigen Devisenkurs (Verkaufs-
kurs gemäss offizieller Kursliste einer schweizerischen Grossbank).

Der Konkurs wurde am 24.07.2024 eröffnet. Der massgebende Umrechnungskurs EUR/CHF per
diesen Datums betrug 1 EUR = 0.9284 CHF.

Daraus ergibt sich folgende Umrechnung:

EUR 474.64 x 0.9284 = 440.65 CHF

Die Forderung wird daher im Kollokationsplan mit CHF 440.65 als unbedingte Forderung in der
3. Klasse anerkannt und eingereicht.

Zustellungsamt bei ausländischen Gläubigern

Die Gläubigerin mit ausländischem Sitz, hat dem Konkursamt keinen Zustellungsamt in der Schweiz bekannt gegeben. Deshalb gilt als Zustellungsamt für die MISUMI Europa GmbH weiterhin das Konkursamt als Zustellungsamt (vgl. Art. 232 Ziff. 6 SchKG).

Dividendenschätzung

In diesem Verfahren können voraussichtlich folgende Dividenden ausbezahlt werden:

1. Klasse: 45 %
2. Klasse: 0 %
3. Klasse: 0 %

Diese Dividendenschätzung erfolgt unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

Auflage Kollokationsplan

Der Kollokationsplan liegt beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung dieser Verfügung sind innert zwanzig Tagen, von der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28.11.2025 an gerechnet, beim Bezirksgericht Hinwil anhängig zu machen (Art. 250 SchKG).

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache gegen die Kollokation kann gemäss Art. 250 SchKG innert 20 Tagen nach öffentlicher Auflage beim Konkursgericht erhoben werden.

Zur Beachtung

Im ordentlichen Verfahren (bei einem Streitwert ab CHF 30'000.00) sind in der Klageschrift die Parteien, ihre allfälligen Vertreter, das Rechtsbegehren und der Streitwert zu nennen. Das Rechtsbegehren ist zu begründen und die Beweismittel zu bezeichnen (Art. 221 ZPO).

Die Klageschrift ist schriftlich im Doppel einzureichen (Art. 131 ZPO) und es ist diese Verfügung beizulegen.

Bei einem Streitwert bis zu CHF 30'000.00 (vereinfachtes Verfahren) kann die Klage dagegen auch mündlich eingereicht werden. Zudem ist eine Begründung der Klage nicht erforderlich (Art. 244 ZPO).

Der Streitwert entspricht grundsätzlich dem mit der Klage höchstens erzielbaren Prozessgewinn (vgl. BGE 131 III 451 E. 1.2).

Die Klage gegen diese Verfügung ist gegen die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt, als Beklagte zu richten.

Freundliche Grüsse
Konkursamt/Grüningen

Werner St. Wenger, Notar

